

Mitteilungs- und Amtsblatt

der Gemeinde
Struppen
und der Ortsteile
Ebenheit,
Naundorf,
Strand,
Struppen-Siedlung,
Thürmsdorf
und Weißig

Jahrgang 23

Freitag, den 30. Mai 2014

Nummer 5

Ausflug der Jugendfeuerwehr Struppen

Am Samstag, dem 12. April unternahm unsere Jugendfeuerwehr mit einigen Kameraden der FFW Struppen und Weißig einen Ausflug. Mit dem „Jugendfeuerwehrbus“ der OVPS fuhr uns Herr Zerr zum Flughafen Dresden, wo uns eine Maxi-Tour erwartete. Ein Flughafenmitarbeiter führte uns im Terminal herum, erklärte uns „Check in“ und was alles mit dem Gepäck geschieht, bevor es in den Flieger verladen wird. In der Schleuse piepte es sogar bei einigen von uns. Ein besonderer Bus befuhr anschließend mit uns das Flughafengelände und zeigte uns die verschiedenen Hallen für Technik und Winterdienst. So langsam wurden wir etwas ungeduldig, denn wir wollten endlich die Feuerwehr des Flughafens besichtigen. Als wir dort ankamen, wurden wir schon

von 2 Feuerwehrmännern erwartet. Unsere Gruppe wurde geteilt und so erfuhren wir interessante Details über die Aufgaben der Flughafenfeuerwehr und besichtigten die großen Fahrzeuge. Wir durften sogar mal drin sitzen in den Löschfahrzeugen „Panther 1 bis 3“. Zum Abschluss zeigten uns die Kameraden der Flughafenfeuerwehr bei einer Schauvorführung mit dem „Panther 3“ die Löschkraft des Fahrzeugs.

Wir bedanken uns bei der OVPS für die Unterstützung und Förderung unseres Vorhabens sowie bei unserem Busfahrer Herrn Zerr für die schöne Fahrt.

Jana Knauthe, Jugendfeuerwehr



Aus dem Inhalt

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung und der Verwaltungsgemeinschaft Königstein
Amtliche Bekanntmachungen
Kirchliche Nachrichten
Neues aus Schulen, Hort und Kindergärten
Vereinsnachrichten
Wir gratulieren
Verschiedenes

Seite 2
Seite 2
Seite 4
Seite 13
Seite 14
Seite 15
Seite 16

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung und der Verwaltungsgemeinschaft Königstein

Informationen aus der Verwaltung

Gemeindeverwaltung Struppen
Hauptstraße 48, 01796 Struppen
Tel. 035020 70418, Fax: 035020 70154,
E-Mail: gemeinde@struppen.de
www.struppen.de

Bauhof Struppen Telefon 0157 86253643

Kinderhaus Struppen Telefon 035020 776833
E-Mail: kinderhaus@struppen.de
www.struppen.de Kindereinrichtungen

Öffnungszeiten Gemeinde Struppen

Bürgerbüro:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeit Bürgermeister: Dienstag 13:00 bis 18:00 Uhr nach Vereinbarung!

Kommunale Wohnungsverwaltung, EMV Dresden, Sprechzeit im Gemeindeamt Struppen jeweils dienstags von 15:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Königstein

Einwohnermeldewesen/Sachgebiet Gewerbe

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	geschlossen	
Jeden ersten Samstag im Monat	9:00 - 12:00 Uhr	

Standesamt

Montag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr	
Dienstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr	13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr	13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag	geschlossen	

Allgemeine Verwaltung/Ordnungswesen/Sozialwesen/Bauamt/Kämmerei

Montag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr	
Dienstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr	13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr	13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag	geschlossen	

Bürgermeister nach Vereinbarung!

Telefonnummern Stadtverwaltung Königstein
Sekretariat Tel. 035021 99750
Meldeamt 035021 99710
Hauptamt 035021 99713
Ordnungsamt 035021 99719
Bauamt 035021 99730
Steuern 035021 99722
Kasse 035021 99724

Sprechstunde Friedensrichterin

Die nächste Sprechstunde der Friedensrichterin der Verwaltungsgemeinschaft Königstein, Frau Reusch, findet am Donnerstag, dem 05.06.2014 nach vorheriger telefonischer Voranmeldung unter 0172 1023120 statt.

Notrufnummern

Ortsteil	Versorger	Telefonnummer
Ebenheit Struppen Struppen Siedlung	Abwasser	0170 2786755
alle Ortsteile Naundorf	Wasser Abwasser	0351 50178882 035027 62348/ 0171 5025266
Thürmsdorf, Weißig und Strand	Abwasser	035021 60046 0170 2786755
alle Ortsteile alle Ortsteile	Gas Strom	0351 50178880 0351 50178881

Entsorgung der Grubeninhalte und des Klärschlammes aus dezentralen Abwasseranlagen sind grundsätzlich bei der WASS GmbH (Herr Läscher, Telefon 03596 581837) anzumelden.

Kostenlose Beratung in allen Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung

Am **Dienstag, dem 24.06.2014** von 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr findet im Sitzungssaal der Stadtverwaltung Königstein die nächste Beratung durch die Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Jeanine und Lothar Bochat statt. Es ist bitte **unbedingt telefonisch** ein Termin unter der Rufnummer 0177 4000842 oder per E-Mail (versichertenberater@bochat.eu) zu vereinbaren. Hier sind auch Termine in Krippen am Wochenende denkbar.

Zur Beantragung einer Rentenauskunft und zum Ausfüllen von Anträgen (Kontenklärung, Erwerbsminderungs-, Alters- sowie Witwen/er- und Waisenrenten) sind alle nötigen Unterlagen (SV-Ausweise, Geburtsurkunden der Kinder, Pass oder Personalausweis, Schulzeugnisse ab dem 17. Geburtstag, Studiennachweise, Lehrbriefe, Facharbeiterzeugnisse, Schwerbehindertenausweis, Bescheide der Agentur für Arbeit oder der ARGE, Persönliche Identifikations-Nr., IBAN und BIC vom Girokonto) im Original vorzulegen. Beglaubigungen können vor Ort vorgenommen werden. Aufwendige Fahrten nach Pirna werden somit entbehrlich.

Ämtliche Bekanntmachungen

Ortschaftsratssitzung Thürmsdorf

Die öffentliche Ortschaftsratssitzung Thürmsdorf findet am Mittwoch, dem 4. Juni 2014, 18:30 Uhr bei Joachim Gerstemann, Bärensteinstraße 5 statt.

J. Gerstemann, Ortsvorsteher

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Struppen

Am Dienstag, dem 24. Juni 2014, 19:00 Uhr findet im Ratsaal der Gemeindeverwaltung Struppen, Hauptstraße 48, 01796 Struppen eine Sitzung des Gemeinderates Struppen statt. Die Tagesordnung wird, unter Beachtung der gemeindlichen Bekanntmachungssatzung eine Woche vorher an der Verkündungstafel vor der Gemeindeverwaltung Struppen, Hauptstraße 48, 01796 Struppen ausgehängen.

Dr. Schuhmann, Bürgermeister

Ortschaftsratssitzung Struppen Siedlung

Am Donnerstag, dem 26. Juni 2014, 19:00 Uhr findet im Gemeinderaum, Hohe Straße 53 eine Sitzung des Ortschaftsrates Struppen Siedlung statt.

B. Verdang, Ortsvorsteherin

Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Ratssitzung am 20. Mai 2014

Beschluss Nr. 23-05/14 20.05.2014

Einvernehmen der Gemeinde für eine Bauvoranfrage: Kiesabbau auf den Flurstücken 303 und 304 der Gemarkung Thürmsdorf, zu AZ. 00151-14-103

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt, für das oben genannte Bauvorhaben das Einvernehmen zu erteilen. Die Verwaltung wird beauftragt, die von der Bauaufsichtsbehörde gem. § 36 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 69 Abs. 1 u. Abs. 4 SächsBO geforderte Stellungnahme entsprechend zu fertigen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	14
davon JA-Stimmen:	9
davon NEIN-Stimmen:	3
Stimmenthaltung:	2
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 24-05/14 20.05.2014

Einvernehmen der Gemeinde für eine Bauvoranfrage: Neubau eines Einfamilienwohnhauses nach Abriss des bestehenden Wohnhauses und Scheune auf dem Flurstück 90/1, 01796 Struppen, OT Thürmsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt, für das oben genannte Bauvorhaben das Einvernehmen zu erteilen. Die Verwaltung wird beauftragt, die von der Bauaufsichtsbehörde gem. § 36 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 69 Abs. 1 u. Abs. 4 SächsBO geforderte Stellungnahme entsprechend zu fertigen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	14
davon JA-Stimmen:	14
davon NEIN-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 25-05/14 20.05.2014

Einvernehmen der Gemeinde für einen Bauantrag: Neubau eines Einfamilienwohnhauses, 01796 Struppen, Flst. 36/2 Gemarkung Struppen

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt, für das oben genannte Bauvorhaben das Einvernehmen zu erteilen. Die Verwaltung wird beauftragt, die von der Bauaufsichtsbehörde gem. § 36 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 69 Abs. 1 u. Abs. 4 SächsBO geforderte Stellungnahme entsprechend zu fertigen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	14
davon JA-Stimmen:	14
davon NEIN-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 26-05/14 20.05.2014

Einvernehmen der Gemeinde für eine Bauvoranfrage: Errichtung eines Flachdach-Carport auf dem Flurstück 371, 01796 Struppen, OT Thürmsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt, für das oben genannte Bauvorhaben das Einvernehmen zu erteilen. Die Verwaltung wird beauftragt, die von der Bauaufsichtsbehörde gem. § 36 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 69 Abs. 1 u. Abs. 4 SächsBO geforderte Stellungnahme entsprechend zu fertigen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	14
davon JA-Stimmen:	14
davon NEIN-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 27-05/14 20.05.2014

Beschlussfassung über den Ankauf von Teilflächen des Flurstücks 16/3 der Gemarkung Naundorf - öffentliche Verkehrsfläche

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beauftragt die Verwaltung, die als öffentliche Verkehrsflächen dienenden Teilflächen vom Flurstück 16/3 der Gemarkung Naundorf (zukünftig Flurstück 16/7 mit 1053 qm und Flurstück 16/10 mit 96 qm) zum Preis von 5,00 EUR/qm, insgesamt bei 1.149 qm = 5.745,00 EUR zuzüglich der Vermessungskosten in Höhe von 4.969,60 EUR zu erwerben.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	14
davon JA-Stimmen:	14
davon NEIN-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 28-05/14 20.05.2014

Beschlussfassung zur Verfahrensweise im Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen - Umsetzung des § 73 SächsGemO

Der Gemeinderat beschließt, dass über die Annahme oder Vermittlung von Geld- oder Sachspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Wert von im Einzelfall bis zu 100 EUR in periodischen Abständen in zusammengefasster Form entschieden wird. Dem Gemeinderat ist bei entsprechender Notwendigkeit jeweils im letzten Monat eines jeden Quartals eine diesbezügliche Beschlussvorlage vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	14
davon JA-Stimmen:	14
davon NEIN-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 29-05/14 20.05.2014

Beschlussfassung Annahme von Spenden

Der Gemeinderat beschließt die Annahme einer Sachspende vom Ingenieurbüro Goll in Höhe von 178,50 EUR für die Anfertigung des „Halters“ für LED-Straßenlaterne aus VA nach Zeichnung einschließlich Material.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	14

davon JA-Stimmen:	14
davon NEIN-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 30-05/14 20.05.2014**Beschlussfassung außerplanmäßigen Ausgaben****Instandsetzung von drei Sammelgräbern auf dem Friedhof in Struppen**

Der Gemeinderat beschließt außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von maximal 6.302,92 EUR für die Instandsetzung von drei Sammelgräbern für die auf dem Friedhof in Struppen bestatteten Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft. Die Finanzierung dieser Ausgaben ist zu 100 % durch Fördermittel des Landes Sachsen gesichert.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	14
davon JA-Stimmen:	14
davon NEIN-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 31-05/14 20.05.2014**Beschlussfassung zum Verkauf der Flurstücke 441/3 und 442/2 der Gemarkung Naundorf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beauftragt die Verwaltung, den Verkauf der Flurstücke 441/3 mit 664 qm und 442/2 mit 4.851 qm in der Gemarkung Naundorf zum Preis von 0,28 EUR/qm, bei 5.515 qm insgesamt 1.544,20 EUR, an die Agrargenossenschaft „Am Bärenstein“ in Struppen vorzubereiten und den Kaufvertrag abzuschließen.

Die Festsetzung des Kaufpreises erfolgt auf der Grundlage der Bodenleitwerttabelle des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Stand 2009 für landwirtschaftliche Nutzfläche (Ackerland) in der Gemarkung Naundorf mit 0,28 EUR/qm. Alle mit dem Verkauf im Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Erwerber zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	14
davon JA-Stimmen:	13
davon NEIN-Stimmen:	1
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 32-05/14 20.05.2014**Bestellung des Rechnungsprüfers zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2013 für den Abwasserbetrieb Struppen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2013 für den Abwasserbetrieb Struppen die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	14
davon JA-Stimmen:	14
davon NEIN-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

22.06., 1. Sonntag nach Trinitatis

9.00 Uhr Gottesdienst

Veranstaltungen in der Kirchgemeinde**Chor**

Montag, 2. Juni (Zusatzprobe)

19:30 Uhr im Pfarrhaus Struppen

Christenlehre und Flöten- und Gitarrenkreis

montags im Pfarrhaus (außer in den Ferien)

14:30 Uhr Christenlehre jüngere Gruppe

15:15 Uhr Christenlehre ältere Gruppe

14:00 u. 14:15 Uhr Flöten

16:15 Uhr Gitarren + Flöten

Konfirmanden/Junge Gemeinde

Donnerstag, 26. Juni

19:00 Uhr im Pfarrhaus (außer in den Ferien)

Ehepaarkreis

Mittwoch, 25. Juni

19:30 Uhr im Pfarrhaus

Kirchenvorstandssitzung

Mittwoch, 11. Juni

17:30 Uhr im Pfarrhaus

Konfirmationsvorbereitung

Am 7. Juni, 16:00 Uhr treffen sich die Konfirmanden und deren Eltern zur Konfirmationsvorbereitung und zum Schmücken unserer Kirche. Um Blumenspenden wird gebeten.

Danke schön

Nach dem Familiengottesdienst am Ostersonntag konnten alle Kinder 35 Osterester suchen und finden. Herzlichen Dank an alle, die die Nester gefüllt und versteckt haben - Ines Finger, Elisabeth Bohse, Geflügelhof Gnauck - sowie für alle Geldspenden.

A. Grothe

Konfirmanden- und Jugendfahrt

Fünfzehn Jugendliche der 7. - 9. Klasse aus unseren Gemeinden besuchten am Wochenende vor Ostern unsere Partnergemeinde in Hannover - Roderbruch. Es war die letzte Jugendrüstzeit in der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde, da dort und auch bei uns Veränderungen in der Jugendarbeit der Kirchgemeinden anstehen. Um so mehr wollen wir deshalb für die herzliche Aufnahme und Gastfreundschaft so vieler Jahre danken!

Auch dieses Jahr war die Zeit angefüllt mit vielen Spielen, gutem Essen, Stadt- und Kirchenbesichtigung, Kino, Abend- und Morgenandachten, einer Abendmahlsfeier und auch inhaltlicher Arbeit mit der Bibel beim Heraussuchen der Konfirmationssprüche.

Beim Gottesdienst am Palmsonntag hatten wir einen lautstarken Einsatz als jubelnde Masse beim Einzug von Jesus in Jerusalem. Es war eine schöne Fahrt und wir waren eine gute Gemeinschaft.

Die Konfirmanden

Kirchliche Nachrichten**Struppener Kirchgemeinde***Monatsspruch Juni*

*Die Frucht des Geistes aber ist Liebe, Freude,
Friede, Langmut, Freundlichkeit, Güte,
Treue, Sanftmut und Selbstbeherrschung.*

Galater 5, 22-23a**Gottesdienste in der Struppener Kirche****Datum, Sonntag****Uhrzeit Struppen**

08.06., Pfingstsonntag

9.30 Uhr Festgottesdienst zur Konfirmation mit Abendmahl



Familienferienstätte St. Ursula in Naundorf

Gottesdienste

Wir feiern in unserer Kapelle die

Heilige Messe:

täglich: täglich 08:00 Uhr

sonntags- und feiertags 09:00 Uhr

(Änderungen sind möglich.)



Wallfahrt

Am 14.06. beginnt 10:30 Uhr die Hl. Messe und anschließender Wallfahrtsstunde.

Gegen 15 Uhr klingt die Veranstaltung nach gemütlichem Beisammensein bei Kaffee und Kuchen aus.

Vorschau: Wallfahrtstage

13.07. (Buswallfahrt nach Friedrichroda), 16.08., 14.09.

Anfragen und Anmeldungen:

richten Sie bitte an die Verwaltung der Familienferienstätte

St. Ursula in Naundorf: Tel. 035020 756-0,

E-Mail: verwaltung@ferien-naundorf.de.

Friedhofsordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Struppen

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Struppen vom 22. Januar 2014

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Struppen erlässt aufgrund von § 13 Absatz 2, Buchstabe i) der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der ab 01. Januar 2008 geltenden Fassung folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren
- II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle
- § 11 Kirche/Gemeindesaal
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben von Gräbern
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Särge, Urnen und Trauergebilde

III. Grabstätten

A. Allgemeine Grabstättenbestimmungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- § 21 a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 22 frei
- § 23 Grabmale

§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

§ 27 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

C. Wahlgrabstätten

§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

§ 31 Alte Rechte

IV. Schlussbestimmungen

§ 32 Zuwiderhandlungen

§ 33 Haftung

§ 34 Öffentliche Bekanntmachung

§ 35 In-Kraft-Treten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofs erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof in Struppen steht im Eigentum des Kirchenlebens zu Struppen. Träger ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Struppen. Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- (4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Dresden.
- (5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2

Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Struppen sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Struppen hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten

erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

(5) Folgende Friedhofsteile sind im Sinne der vorstehenden Bestimmungen beschränkt geschlossen:

- Abteilung 1: 1 m breiter Randbereich entlang der gesamten Stützmauer
- Abteilung 4: 1 m breiter Randbereich an der Stützmauer zum öffentlichen Fußweg zwischen Ortsverbindungsstraße Struppen / Naundorf und Schloss Struppen
- Abteilung 5: 1,3 m breiter Randbereich an der Stützmauer zur Ortsverbindungsstraße Struppen / Naundorf und Schloss Struppen
- Abteilung 5: 1 m breiter Randstreifen entlang der südlichen Stützmauer

Nutzungsrechte werden nicht mehr verliehen.

§ 4

Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:

- a) in den Monaten März bis Oktober von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
- b) in den Monaten November bis Februar von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- c) Das Betreten außerhalb der Öffnungszeiten erfolgt auf eigene Gefahr.

(3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
- h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,

- i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
- j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
- k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

(3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

(4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.

(5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist.

Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.

(6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

(7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid im Zuge einer Auftragserteilung und durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

(11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte

dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

(12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf Werktage und die Öffnungszeiten des Friedhofes.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt das zuständige Pfarramt im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

(3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt das Pfarramt im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.

(5) Bestattungen finden von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 10.00 Uhr bis 14.30 Uhr statt.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.

(2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht Nutzungsberechtigte an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10 Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufbewahrung und/oder Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

(2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(3) Die Leichenhalle kann in Abstimmung mit dem Pfarramt zu weltlichen Trauerfeiern benutzt werden.

(4) Die Grunddekoration der Leichenhalle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

(5) Bei der Benutzung der Leichenhalle ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11 Kirche/Gemeindesaal

Für die Nutzung der Kirche oder des Gemeindesaales bei Trauerfeiern gelten die Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung ¹.

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabeschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13 Musikalische Darbietungen

(1) Musik- und Gesangsdarbietungen bei Trauerfeiern in der Leichenhalle, der Kirche, dem Gemeindesaal und auf dem Friedhof bedürfen bei kirchlichen Trauerfeiern der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.

(2) Feierlichkeiten sowie Musikedarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre. ²

§ 15 Grabgewölbe

(1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.

§ 16 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen. Ihr Abstand zur Einfriedungsmauer soll mindestens 0,50 m, unterhalb von Stützmauern mindestens 1,00 m und oberhalb von Stützmauern mindestens 3/4 der stützenden Mauerhöhe betragen.

(2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen.

Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

- (2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- (5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig.
- § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- (5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19 Särge, Urnen und Trauergebände

- (1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- (3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder

- sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (4) Trauergebände und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anbietenden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Vergabebestimmungen

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- (2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- (3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
- a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - b) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
- (8) Über Sonder- und Ehrengabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- (2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- (3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen und Grabmale. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzugeben.

(5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
 (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

(7) Nicht gestattet sind

- a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
- b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
- c) die Verwendung von Kunststoffen (z. B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
- d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
- e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.

§ 21a

Vernachlässigung der Grabstätte

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

(3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend.

Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22

frei

§ 23

Grabmale

(1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.

(2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab.

(3) Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.

(4) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmals soll gleich oder größer als 2:1 sein.

(5) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen

bis 0,80 m Höhe	12 cm,
über 0,80 m bis 1,20 m Höhe	14 cm und
über 1,20 m bis 1,60 m Höhe	16 cm betragen.

Grabmale über 1,60 m Höhe sind nicht zugelassen.

(6) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm.

(7) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24

Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Grabmals sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.

b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit dem unter 2 a) genannten Angaben.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

(4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.

(5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.

(8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.

(9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

(10) Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25

Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

(3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26

Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

(1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalenschutzrechtlichen Genehmigung.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27

Entfernen von Grabmalen

(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten

§ 28

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:

a) Leichenbestattung,
Größe der Grabstätte: Länge 1,80 m, Breite 0,80 m
Größe des Grabhügels: Länge 2,10 m, Breite 1,00 m, Höhe: 0,40 m

b) Aschenbestattung
Größe der Grabstätte: Länge bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m
Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder bis zwei Aschen bestattet werden.

(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

(5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.

(6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.

(7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Abs. 1 bleibt unberührt.

C. Wahlgrabstätten

§ 29

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.

(2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 1,80 m lang und 0,80 m breit, für Aschenbestattung bis 1,20 m lang und bis 0,60 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätte vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.

(4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.

(5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

(6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.

(7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofs zwecks nicht möglich ist.

(9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger

für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.

(10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 30

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

(1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Abs. 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

(3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Abs. 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.

(5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Abs. 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.

(6) In den in Abs. 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31

Alte Rechte

(1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

(2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Abs. 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Abs. 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahre nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 32

Zu widerhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Abs. 2 bis 4 sowie 21 Abs. 4 bis 7 und 21 a Abs. 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindegatsung angezeigt werden.

(2) Bei Verstößen gegen §§ 21 Abs. 4, 23 Abs. 1, 2, 4 und 5, wird nach § 24 Abs. 3 verfahren.

(3) Bei Verstößen gegen § 21 Abs. 1, 4 (bezüglich Grabstätten-gestaltung) und 7 wird nach § 21 a verfahren.

§ 33

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Ob-huts- und Überwachungspflichten.

§ 34

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Be-kanntmachung im vollen Wortlaut.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der gelten-den kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Struppen.

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Struppen.

(4) Außerdem werden die Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Abkündigung bekannt gemacht.

§ 35

In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach ihrer Ver-öffentlichung in Kraft.

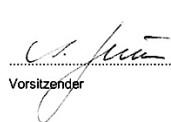
(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Fried-hofsordnung der Ev.-Luth.

Kirch gemeinde Struppen vom 03.08.1946 außer Kraft.

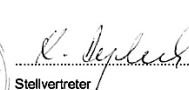
Struppen, 10.04.14

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Struppen

- Der Kirchenvorstand -


Vorsitzender




Stellvertreter



Bestätigt
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 16.04.2014


i. V. 
am Rhein
Luther des Regionalkirchenamtes

Anlage 1

Grabmal- und Grabstättengestaltung

Gestaltungsvorschläge

Wahlmöglichkeiten

(1) Gestaltungsvorschläge sollen dazu anregen, gestaltete Grab-male mit individueller, auf den Verstorbenen bezogener Aussa-ge zu schaffen. Sie helfen, eine sowohl sinnbezogene als auch kostengünstige und relativ pflegearme Grabbepflanzung unter Verwendung heimischer, friedhofstypischer Pflanzenarten zu er-reichen.

Grabmalgrößenfestlegung

(1) Die folgenden Kernmaße sollten beachtet werden mit Ausnahme der Mindeststärke auch für Holz und Metall.

Kernmaßtabelle (Angaben in cm)	max. Breite	Max. Höhe	Mindest-Stärke
1. Steingrabmal für Reihengrab oder einstelliges Wahlgrab für Aschebestattung (stehend)	35	100	15
2. Steingrabmal für mehrstellige Wahlgräber für Aschebestattung (stehend)	40	100	15
3. Steingrabmal für Reihengrab und einstelliges Wahlgrab für Leichenbestattung (stehend)	45	130	15 >1 m Höhe: 18
4. Steingrabmal für zwei- und mehrstellige Wahlgräber für Leichenbestattung (stehend)	55	150	15 >1 m Höhe: 18

(2) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmals sollte gleich oder größer 2 : 1 sein.

Bei liegenden Grabmalen sollte nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch das Grabmal abgedeckt sein, die Mindeststeinstärke sollte ebenfalls 15 cm betragen. Die Stärke von Holz sollte mindestens 6 cm betragen.

Material, Form und Bearbeitung

(1) Für Grabmale sollen nur Natursteine, Holz sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

(2) Form und Gestaltung des Grabmals sollen materialgerecht, einfach und ausgewogen sein. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist eindeutig erkennbar auszubilden.

(3) Zufallsgeformte asymmetrische Steine oder asymmetrische Formen ohne besondere Aussage, Breitsteine sowie Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue sowie weiße und schwarze Grabmale sollten nicht verwendet werden.

(4) Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein (Ausnahme Doppelstele) und Grabmale aus Stein sind ohne Sockel aufzustellen.

(5) Grabmale sollen allseitig gleichwertig und materialgerecht bearbeitet sein. Sie sollen nicht gespalten, gesprengt oder bosiert sein.

(6) Oberflächenbearbeitungen, die eine Spiegelung erzeugen, sollten vermieden werden. Politur sollte nur als gestalterisches Element für Schriften, Symbole und Ornamente, die ihrerseits nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen, Verwendung finden.

(7) Sind die Grabmale von der Rückseite her sichtbar, sollte auch diese gestaltet sein.

(8) Bei Grabmalen aus Holz sollte die Oberfläche spürbar handwerklich bearbeitet sein.

Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden, keine Lacke.

(9) Nicht verwendet werden sollten alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Porzellan, Blech, Draht, Aluminium etc.

Schrift, Inschrift und Symbol

(1) Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen. Bei Nennung des vollen Namens ist die Reihenfolge Vorname, Familienname zu bevorzugen.

(2) Es sollten nur vertieft eingearbeitete Schriften (mindestens 60-Grad bei keilförmig vertiefter oder mindestens 4 mm tief bei gestrahlter Schrift) oder plastisch erhabene Schriften sowie Schriften im quadratischen oder rechteckigen Kasten (nicht jedoch in Buchstabenkontur) verwendet werden. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z. B. Blei-Intarsia, Bronzeauslegung, gegossene Metallschriften (Unikat bzw. limitierte Auflagen) sowie Steinintarsien.

Nicht aus dem gleichen Material des Grabmals serienmäßig hergestellte, nicht limitierte Schriften, Ornamente, Symbole, Reliefs und Plastiken sollten vermieden werden.

Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

(1) Grabmale sollten mindestens 15 cm Abstand von der Grabkante haben und in der Grabfläche stehen zwecks Umpflanzung.
(2) Für die Aufstellung des Grabmals eignet sich auf Gräbern für Leichenbestattung in Abhängigkeit von der Grabmalform die gesamte Grabfläche, in der Regel das „Kopfende“. Auf einer quadratischen Grabstätte für Aschebestattung sollte die Aufstellung zentral erfolgen.

Grabstättengestaltung

(1) Die Bepflanzung der Grabstätten kann mit bodendeckenden ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen erfolgen.

(2) Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofs und des Grabfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmals und der Bezug auf den Verstorbenen.

(3) Bei einer Grabbepflanzung mit Bezug auf den Verstorbenen werden statt der Wechselbepflanzung Einzelpflanzen in die bodendeckenden Grundbepflanzung eingebracht. Diese schmücken zu bestimmten Zeiten, z. B. Geburtstag, Todestag, Hochzeitstag des Verstorbenen, das Grab in besonderer Weise.

(4) Besteht hingegen der Wunsch nach Wechselbepflanzung, kann in die Grundbepflanzung ein symmetrisch auf der Grabfläche angeordneter Bereich zur Akzentsetzung vorgesehen werden.

(5) Die Ablage von Schnittblumen sollte in bodenbündig eingelassenen Steckvasen erfolgen.

(6) Nicht erwünscht sind auf der Grabstätte:

- das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie die Verwendung von Torf und gefärbter Erde,
- individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Holz, Metall, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken, Platten oder ähnliche Materialien.

(7) Grablaternen sollten in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 25 cm sein.

¹ § 13 Absatz 2 Buchstabe h der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der ab 1. Januar 2008 gültigen Fassung

² Vgl. § 6 Abs. 2 Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – Sächs. BestG) vom 08. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321; Amtsblatt Seite A 202) in der Fassung des letzten Änderungsgesetzes vom 19. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 382). Danach beträgt die Mindestruhefrist für Verstorbene ab 2 Jahre 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann längere Ruhefristen festlegen. Das erfolgt i. d. Regel dort, wo aufgrund der Bodenverhältnisse des Friedhofs die gesetzliche Mindestruhefrist für die Verwesung der Leichen nicht ausreicht.

Neues aus Schulen, Hort und Kindergärten

Grundschule Struppen informiert

Ein Schultag einmal anders

Ein besonderer Tag für uns Schüler der 2. Klasse der GS Struppen.
Eine Exkursion zum THW nach Pirna!

Alle freuten sich auf die „Blaue Feuerwehr“.

Wir waren neugierig zu erfahren, was die Männer und Frauen für helfende Aufgaben zu erfüllen hatten und welche Verantwortung auf sie wartet.

Mit dem Bus ging es nach Pirna-Neundorf, wo wir von Herrn Eißrich und Herrn Scholz schon erwartet wurden.

Im Schulungsraum erklärte uns Herr Scholz die vielen Aufgaben der Mitarbeiter des THW.

Mithilfe einer großen Fernsehwand konnten wir viele Dinge besser verstehen und uns vorstellen.

Wir waren begeistert und beeindruckt, als wir die Fahrzeuge besichtigen und sogar einige Geräte bedienen durften.

Wir erfuhren von wichtigen Einsätzen in unserem Land und in anderen Ländern.

Wir verstanden, wie verantwortungsvoll und wichtig die Arbeit der Männer und Frauen des THW ist.

Wir sagen „Danke“ und wünschen alles Gute!

Die Schüler der Klasse 2 der GS Struppen



Die Jungs erwischten gegen Stolpen einen sehr guten Start. Im Spielverlauf steigerten sich die Burgstädter, aber unsere Mannschaft hielt stark dagegen. 20 : 16 lautete das Endergebnis. Das gab Zuversicht. Gegen die Oberschule Bannewitz spielte unsere Schule dann ebenfalls sehr konzentriert. Das Ergebnis war ein nie gefährdeter 26 : 14-Erfolg. Mit fast demselben Ergebnis wurde dann ebenfalls die Oberschule Dohna bezwungen (26 : 13). Im letzten Spiel gegen die Oberschule Neustadt, die bisher ebenfalls alle Spiele gewonnen hatte, ging es dann um den Turniersieg. Die Neustädter begannen sehr konzentriert. Keine Mannschaft hatte am Anfang klare Vorteile. Erst im Spielverlauf konnten sich unsere Jungs in diesem sehr hochklassigen Spiel leicht absetzen. Dieser Vorsprung wurde bis zum Ende nicht mehr aus der Hand gegeben. Das war der Turniersieg - Herzlichen Glückwunsch.

Ein 2. Platz bei den Mädchen sowie der Sieg bei den Jungen - ein sehr gutes Ergebnis unserer Sportler.

Für die Oberschule Königstein spielten: Angelique Martin, Josefin Hübner, Ria Meißner, Maximilian Ehrlich, Nick Hackel, Tobias Birke und Marcel Günther.

Ein besonderer Dank am Frau Martin für den Transport der Sportler nach Stolpen und zurück.

*T. Hortsch
Sportlehrer*



Anzeigen

Oberschule Königstein

Minivolleyball in Stolpen

Am 14.04.2014 fand in Stolpen ein Minivolleyballturnier der 9./10. Klassen statt. Bei dieser Variante spielen auf einem kleineren Feld jeweils nur 3 Spieler gegeneinander, Spieldauer 10 Minuten. Bei den Mädchen sowie Jungs hatten je 5 Mannschaften gemeldet. Somit konnte Jeder gegen Jeden spielen. Die Mädchen hatten sich zuerst mit der Goethe-Oberschule Pirna auseinander zu setzen. Auf Grund von einer Anfangsnervosität konnten sie sich nicht vom Gegner absetzen. Diese war aber zum Glück kurz vor Schluss verflogen, so dass mit 21 : 17 ein Auftaktsieg zu Buche stand. Danach wartete schon ein viel stärkerer Gegner, die Oberschule Stolpen. Diesmal spielten unsere Mädels von Anfang an konzentrierter, es konnte ein klarer Vorsprung (10 : 4) herausgearbeitet werden. Den klaren Sieg schon im Hinterkopf - ließen sie dann die Zügel zu sehr schleifen, Stolpen wurde dadurch stark gemacht und kam wieder heran. Mit einem letzten Aufbäumen wurde dann aber der 2. Sieg mit 18 : 14 klar gemacht. Im 3. Match gegen die Oberschule Dohna entwickelte sich ein hochklassiges Spiel auf Augenhöhe. Ständig wechselte die Führung. Am Ende hatte eine gewisse eiskalte Cleverness die Spielentscheidung herbeigeführt, leider mit 16 : 18 gegen uns. Im letzten Spiel gegen die Oberschule Bannewitz ließen unsere Mädels dann nichts mehr anbrennen - 22 : 13. Da sich Dohna in den anderen Spielen ebenfalls keine Blöße gab, blieb für uns, wenn auch mit nur einer sehr knappen Niederlage gegen den Sieger, am Ende der 2. Platz übrig. Trotzdem: Herzlichen Glückwunsch!

Was soll ich einmal werden? - Berufsorientierung einmal anders

Der 29.04.2014 stand für die Schüler der Klassen 8 - 10 der Oberschule Königstein ganz im Zeichen der Berufsorientierung, fand doch an diesem Tag in der Turnhalle eine kleine Ausbildungsmesse statt. Arbeit und Leben, e. V. hatte in enger Absprache mit der Schule viele Firmen, Verbände und Berufsschulzentren aus der näheren und weiteren Umgebung eingeladen, ihre Ausbildungsmöglichkeiten und -anforderungen vorzustellen. Da neben Bundeswehr und -polizei u. a. auch die Bereiche Werkzeugbau, Fleischerei, Rechtsanwaltskanzlei, Ergotherapie und Altenpflege vorgestellt wurden, war es ein gelungener Mix und somit für jeden Schüler etwas Interessantes dabei.

Um Berührungsängste abzubauen, hatten sich viele Unternehmensvertreter auch kleinere Quizfragen einfallen lassen, die es in relativ kurzer Zeit zu lösen galt. So mussten Küchenkräuter benannt, Servietten nach Vorgabe gefaltet, aber auch Metallquader gemäß einer vorgegebenen technischen Zeichnung ausgerichtet oder eine (künstliche) Kuh gemolken werden.

Schön war es, zu sehen, mit wie viel Interesse und Begeisterungsfähigkeit sich die Schüler allein oder in kleineren Gruppen diesen Herausforderungen stellten. Und wie es bei Wettbewerben üblich ist, gibt es auch immer einen Gewinner. Dieser heißt Danny Schulze, er lernt in der Klasse 9a. Er und die vier Zweitplatzierten erhielten ihre Preis als kleine Überraschung am 20.05.2014 überreicht.

Alle Beteiligten waren sich einig, diese Veranstaltung war ein voller Erfolg. Wir bedanken uns ganz herzlich bei den beteiligten Unternehmen und Einrichtungen, aber auch bei den fleißigen und umsichtigen Organisatoren!

Ulrike Cizek

Schulleiterin

Oberschule Königstein



Anzeigen

Helfer beim Oberelbemarathon 2014

Am 27.04.2014 fand der 17. Oberelbemarathon von Königstein nach Dresden statt. Auch in diesem Jahr durften wieder Schüler der Oberschule Königstein als Einweiser und Streckenposten fungieren. Weit vor dem Start hatten sie die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass sich kein unbefugtes Fahrzeug auf der Laufstrecke befindet. Beim Start mussten sie dann das Läuferfeld auf der richtigen Strecke entlangleiten. Es war schon sehr imposant, wenn weit über 1000 Sportler sich durch das Elbtal schlängeln. Ein herzlicher Dank an die 7 Schüler der Klassenstufe 7, die an diesem Sonntagmorgen extra eher aufgestanden sind.

T. Hortsch

Sportlehrer

Vereinsnachrichten

Chor Struppen e. V.

Homepage: www.chor-struppen.de

Chorprobe donnerstags von 17:30 bis 19:00 Uhr im Ratssaal der Gemeinde Struppen, Hauptstraße 48

Der Heimatverein Naundorf e. V. lädt im Monat Juni 2014 zu Veranstaltungen in die Naundorfer Kulturscheune ein

1. **Sonnabend, 07.06.14, Pfingsttanz für Alt und Jung**
Ab 19.00 Uhr mit der Dresdner Disco *discotainment 23*
Tischbestellung erbeten an die Vereinsmitglieder A. Hänsch, Tel. 70678 oder Diana Häcker, 759819
Zum Ausschank kommen preisgekrönte Biere der Olbernhauer Brauerei. Für das leibliche Wohl wird umfänglich gesorgt.
Eintritt 3.00 Euro pro Person
2. **Fußball gucken: die Spiele werden auf Großbild präsentiert!**
16.06. ab 18.00 Uhr
21.06. ab 19.30 Uhr
26.06. ab 18.00 Uhr
Versorgung ist gesichert!
3. **Sonnwendfeier auf dem Naundorfer Sportplatz:**
Freitag, der 20.06.2014 ab 19.00 Uhr
Für eine ausgewählte Versorgung wird gesorgt.
Herzliche Einladung!

Achtung! Die Altholzannahme für das Sonnwendfeuer nur am Mittwoch, dem 18.06. ab 18.00 Uhr. Bitte die Zeiten einhalten.

G. Brauer, Vorstand

Gedanken zu unserer im Mai startenden Malerei- und Grafikausstellung von Bernd Fenk

Der im Nachbarstädtchen Wehlen wohnende Künstler wird seine Bilder und Grafiken dieses Jahr in unserem Schloss zeigen. Bekanntlich zog es schon immer Künstler, vor allem Maler, in die Sächs. Schweiz, etliche wählten hier deshalb auch ihren ständigen Wohnsitz, z. B. in unserem Fall Herr B. Fenk in Wehlen. Das Elbsandsteingebirge regte in der Vergangenheit und noch heute viele zu künstlerischer Tätigkeit an, zum Malen, zu philosophieren oder zum Gestalten.

Aus einer Naumburger Künstlerfamilie stammend interessierte sich Herr Fenk in seiner Jugend schon frühzeitig für die Malerei, absolvierte jedoch vorher ein Chemiestudium und arbeitete auch in diesem Beruf.

Seiner Malerei blieb er aber dennoch treu, besuchte Mal- und Zeichenschule und schließlich die Hochschule für Bildende Kunst in Dresden, wo er sein Talent weiter vervollständigen konnte.

In der Folge konnte B. Fenk sich an öffentliche Ausstellungen in nah und fern, beispielsweise in Dresden, Neubrandenburg auch in Pirna beweisen.

Und dieses Jahr können wir ihn im Schloss Struppen begrüßen. Darüber freuen wir uns Struppener sehr, können wir doch einen Künstler aus unmittelbarer Nachbarschaft bei uns begrüßen. Dass das Wehlstädtel mit der in Norddeutschland ansässigen Künstlerkolonie Worpsswede verglichen wird, hat Herr Fenk keinen unwesentlichen Anteil.

Die Besonderheit in seiner Maltechnik besteht in der Tatsache, dass er seine Farben aus Erde, Vulkangesteinen, Pflanzen, verschiedene Sande und andere Naturprodukte gewinnt, wobei ihm natürlich sein Wissen als Chemiker zugute kommt.

Die Ausstellung beginnt am 24. Mai 2014 um 11.00 Uhr im Schloss Struppen. Sie ist an den Wochenenden Freitag, Sonnabend und an den Sonntagen von 11.00 bis 16.00 Uhr bis einschließlich 14.06.2014 geöffnet. Wir hoffen, dass wir bei vielen Interessenten aus nah und fern Neugier erweckt haben um sie zu einem Besuch der Ausstellung zu bewegen.

Beweisen Sie durch Ihren Besuch die Verbundenheit zu unserer heimatlichen Kultur und zu der Tätigkeit des Schlossvereins das altehrwürdige Gebäude wieder zugänglich und aufenthaltswürdig zu machen.

„Kunst- und Handwerker-Forum Schloss Struppen“ e. V.

Die Schmiede des Amtsdorfes Struppen und ihre Besitzer



In der Reihe „Bekannte Struppener Bürger“ setzen wir auch dieses Jahr lt. Jahresprogramm unsere Vortragsreihe fort. Diesmal geht es um die lange Tradition der Struppener Schmiedemeister in unserem Dorf.

Der letzte Schmied war bekanntlich Roland Bauer. Er führt uns mit seinem Vortrag in die Geschichte etlicher Dorfschmiede von Struppen bis in das 16. Jahrhundert zurück. Das erstmalige Erscheinen einer solchen taucht in den fürstlichen Unterlagen und Archiven auf. Das bedeutet aber nicht, dass selbige Schmiede zu diesem Zeitpunkt erstellt wurde, sondern erheblich älter ist. Das Ausheben entsprechender Unterlagen bleibt späteren Generationen vorbehalten.

In einem Vortrag im Schloss derer zu Bernstein (Kleinstruppen) wird der letzte Besitzer den Verlauf der Schmiede von 1548 bis zum heutigen Datum mit seinen wechselnden Besitzern und Geschehnissen darstellen.

Die Veranstaltung findet am Freitag, dem 13. Juni 2014 um 19:00 Uhr in unserem Schloss statt.

„Kunst- u. Handwerker-Forum Schloss Struppen“ e. V.

So ein Theater!

Für Groß und Klein

**am 28. Juni 2014 ab 14 Uhr
im Schloss Struppen**



»Ein Prinz als Frosch verkleidet« | Lichtkinder
»Der Stachel des Kugelfisches« | Theatermacher
»Freundschaft der Träume« | Grundschule Struppen

Kunst- und Handwerker-Forum Schloss Struppen e. V.
Grundschule Struppen | Die Theatermacher Pirna e. V.

Auf dem Sportplatz in Thürmsdorf

Am 14.06.2014 findet ab 18:00 Uhr unsere diesjährige Sonnenwendfeier statt.

Für Speisen und Getränke ist reichlich gesorgt.

Es lädt ein: Der Feuerwehrverein Thürmsdorf e. V.

Wir gratulieren

*Herzlichen Glückwunsch
zum Geburtstag*



Naundorf

Frau Hildegard Hill	am 06.06.	zum 84. Geburtstag
Herrn Gerhard Lohse	am 07.06.	zum 74. Geburtstag
Herrn Horst Hänsch	am 09.06.	zum 75. Geburtstag
Herrn Johannes Gemende	am 12.06.	zum 74. Geburtstag
Herrn Reiner Henke	am 14.06.	zum 75. Geburtstag
Frau Renate Helgert	am 15.06.	zum 74. Geburtstag
Frau Elke Jarzombek	am 17.06.	zum 72. Geburtstag
Herrn Winfried Hochgräf	am 19.06.	zum 80. Geburtstag
Frau Heidrun Thieme	am 20.06.	zum 70. Geburtstag
Frau Karin Rosenkranz	am 22.06.	zum 71. Geburtstag

Struppen

Frau Heide Lore Wustmann	am 05.06.	zum 72. Geburtstag
Frau Marianne Zimmermann	am 05.06.	zum 88. Geburtstag
Herrn Günter Brandt	am 09.06.	zum 73. Geburtstag
Frau Gisela Schätzler	am 09.06.	zum 84. Geburtstag
Herrn Wolfgang Staude	am 09.06.	zum 78. Geburtstag
Frau Marianne Knauthe	am 15.06.	zum 87. Geburtstag
Frau Gisela Jerke	am 17.06.	zum 75. Geburtstag
Frau Rita Zenker	am 17.06.	zum 73. Geburtstag
Herrn Dieter Büttner	am 20.06.	zum 70. Geburtstag
Frau Brigitte Ritter	am 27.06.	zum 76. Geburtstag
Frau Renate Büttner	am 28.06.	zum 83. Geburtstag
Herrn Dieter Wend	am 30.06.	zum 76. Geburtstag

Struppen Siedlung

Frau Ruth Zinke	am 01.06.	zum 79. Geburtstag
Frau Gertraude Günther	am 05.06.	zum 89. Geburtstag
Herrn Dr. Manfred Kinder	am 08.06.	zum 76. Geburtstag
Herrn Erich Kunath	am 24.06.	zum 73. Geburtstag

Thürmsdorf

Herrn Lothar Klenke	am 02.06.	zum 74. Geburtstag
Frau Irmgard Krätschmer	am 11.06.	zum 74. Geburtstag
Frau Ursula Süßmilch	am 18.06.	zum 73. Geburtstag
Frau Irmgard Petters	am 24.06.	zum 88. Geburtstag
Herrn Harald Reichert	am 26.06.	zum 70. Geburtstag
Frau Helga Frenzel	am 28.06.	zum 74. Geburtstag

Ebenheit

Frau Christa Rickmann	am 12.06.	zum 80. Geburtstag
Frau Margarete Bretschneider	am 15.06.	zum 87. Geburtstag

Weißig

Herrn Gerhard Hentzschel	am 04.06.	zum 76. Geburtstag
Frau Christa Krause	am 12.06.	zum 76. Geburtstag

Nächster Erscheinungstermin:

Freitag, der 27. Juni 2014

Nächster Redaktionsschluss:

Freitag, der 20. Juni 2014

Verschiedenes

Das 18. Haus- und Hoffest der Agrarproduktion Struppen am 26. April 2014 war wieder ein voller Erfolg



Wir möchten uns bei allen Gästen, Mitarbeitern und Veranstaltern recht herzlich bedanken. Bei strahlendem Sonnenschein kamen Besucher aus nah und fern und verbrachten einen kurzweiligen und interessanten Tag. Es war ein Tag rund um die Landwirtschaft und wir wollten Ihnen Wissen über unsere tägliche Arbeit vermitteln, Tiere präsentieren, viele Erlebnisse für die Kinder bereitstellen und natürlich für das leibliche und kulturelle Wohl sorgen. Sie hatten die Wahl, eine Fahrt durch den Milchhof mit zu erleben, um die Kühe zu beobachten, die Biogasanlage zu besichtigen und einen Blick in die Käserei zu werfen oder im Landschlachthof an Führungen teilzunehmen. Es wurden Schweine zerlegt oder man konnte bei der Wurstproduktion zusehen und die Produkte auch verkosten. Ob moderner Mähdrescher oder robuste Landtechnik aus längst vergangenen Tagen, die Zeit für Fachsimpelien war einfach zu kurz,

denn es gab über 80 Aussteller, die mit Stolz Ihre technischen Lieblinge präsentierten. Prämiert wurden: 1. Platz Herr Welz mit einem Motorrad BK, Platz 2 Herr Falk mit einem Traktor Güldner und Platz 3 Frau Malt mit einem Traktor IFA RS 14/30. Vorsichtig wurden die Kälbchen, Kaninchen oder die Alpakas gestreichelt, man konnte die Gewichte der ausgestellten Schweine schätzen, mit Pferden reiten oder eine Runde im Ochsengespann mitfahren.

Besonderer Dank gilt allen kulturellen Beiträgen, wie dem Jazzorchester der Musikschule Pirna, den Liebstädter Kuckucksguggen und dem Harleyclub Dresden.

Stolz sind wir auch auf unseren Tierwirtslehrling Sabine Eidam. Sie hat im April am Bundesmelkwettbewerb teilgenommen und den 3. Platz belegt. Herzlichen Glückwunsch an Sabine und ein Dank an unsere Ausbilder.

Bedanken möchten wir uns weiterhin bei der Fa. Scheinert, dem Kaninchenverein Struppen, der Fam. Brauer und allen anderen Mitstreitern.

Wir feiern unser nächstes Hoffest am 25.04.2015 und wir freuen uns auf Ihren Besuch in unseren Geschäften.

Ihre Agrarproduktion „Am Bärenstein“ eG Struppen



Das Mitteilungs- und Amtsblatt der Gemeinde Struppen und der Ortsteile Ebenheit, Naundorf, Strand, Struppen-Siedlung, Thürmsdorf und Weißig
erscheint monatlich und wird kostenlos in alle Haushalte der Gemeinde verteilt.

- Herausgeber: Gemeindeverwaltung Struppen
- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15,
Fax-Redaktion 489-155
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Gemeinde Struppen
- Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan
- Anzeigenannahme/Beilagen:
Geschäftsstelle Sebnitz, Herr Matthias Riedel,
Hertigswalder Straße 9, 01885 Sebnitz,
Telefon: (03 59 71) 5 31 07, Telefax: (0 35 35) 48 92 39,
Funk: 01 71/3 14 75 42
www.witich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Anzeigen